



02. JUNI 2009

VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der

geb.

Staatsangehörigkeit: irakisch

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm, Rathaus-
platz 5, 66111 Saarbrücken, - 909-1 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des In-
nern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 5289936-438 -

- Beklagte -

w e g e n Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch
den Richter am Verwaltungsgericht Schmit als Einzelrichter aufgrund der mündli-
chen Verhandlung vom 24. April 2009

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Gerichtskosten werden nicht erhoben; die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist irakische Staatsangehörige arabischer Volkszugehörigkeit. Eigenen Angaben zufolge reiste sie am 21.11.2007 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte hier am 29.11.2007 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der Beklagten (Bundesamt) ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Zur Begründung ihres Asylbegehrens führte die Klägerin im Rahmen ihrer Anhörung vor dem Bundesamt am 05.12.2007 im Wesentlichen an, sie habe den Irak zum einen wegen der dortigen Verhältnisse verlassen. Zum anderen habe sie bei ihrem Ehemann, mit dem sie vor etwa drei Monaten im Wege der Ferntrauung die Ehe geschlossen habe, in Deutschland leben wollen. Weil alle ihre Brüder bei den Amerikanern arbeiteten, seien sie im Irak von Al Kaida bedroht worden. Einer ihrer Brüder sei Übersetzer und Wachmann, ein anderer würde für die Verwaltung arbeiten. In ihrem Wohnviertel in Bagdad sei es sehr gefährlich gewesen. Aus Angst getötet oder entführt zu werden, habe sie das Haus nicht verlassen. Bei einer Zusammenarbeit mit den Amerikanern sei die gesamte Familie in Gefahr. Weil ihre Brüder mit den Amerikanern zusammenarbeiteten, würden sie auch von der Al Mahdi Armee bedroht. In ihrem Wohnviertel in Bagdad habe es bereits Anschläge auf Familien gegeben; es seien Leute umgebracht und Häuser in Brand gesteckt worden.

Mit Bescheid vom 10.07.2008, der Klägerin am 16.07.2008 zugestellt, lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Klägerin ab, stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2

bis 7 AufenthG vorliegen, und forderte die Klägerin auf, die Bundesrepublik Deutschland binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung, im Falle der Klageerhebung binnen eines Monats nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen; für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise drohte es der Klägerin die Abschiebung in den Irak oder einen anderen Staat an, in den sie einreisen dürfe oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet sei. Zur Begründung ist unter Darlegung im Einzelnen ausgeführt, auf das Asylgrundrecht gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG könne die Klägerin sich aufgrund ihrer Einreise aus einem sicheren Drittstaat im Sinne von Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG, § 26 a Abs. 2 AsylVfG nicht berufen. Die Ausnahmen des § 26 a Abs. 1 Satz 3 AsylVfG lägen nicht vor. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung von Flüchtlingsschutz im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG seien ebenfalls nicht erfüllt. Die im Irak herrschende allgemeine Lage, auf die sich die Klägerin berufen habe, könne ihr keinen Flüchtlingsschutz gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG vermitteln. Es sei nicht ersichtlich, dass die Klägerin ihre Heimat aufgrund erlittener oder latent drohender politisch motivierter Verfolgung verlassen habe. Ihr Vorbringen, ihre Brüder arbeiteten mit den Amerikanern zusammen und könnten deshalb Schwierigkeiten bekommen, wenn sie ihr Stadtviertel in Bagdad verlassen würden, rechtfertige keine andere Entscheidung. Obwohl hinsichtlich ihres Ehemannes das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt worden sei, komme für die Klägerin auch nicht die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 4 AsylVfG in Betracht. Da die Klägerin die Ehe lediglich im Rahmen einer Ferntrauung geschlossen, die eheliche Lebensgemeinschaft mit ihrem Ehemann somit nicht bereits im Irak bestanden habe, fehle es an der entsprechenden Voraussetzung des § 26 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG. Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen ebenfalls nicht vor. Insbesondere begründe die angespannte Sicherheit- und Versorgungslage im Irak keinen Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Die allgemeine Lage im Irak stelle keine extreme Gefahrenlage dar, die die Klägerin individuell und konkret bedrohen würde und deshalb eine Durchbrechung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG begründen könnte.

Am 28.07.2008 hat die Klägerin Klage erhoben, zu deren Begründung sie ergänzend darauf verweist, dass sie im Wege der Ferntrauung eine nach irakischem Recht wirksame Ehe geschlossen habe, und im Übrigen geltend macht, sie müsse aufgrund der Zusammenarbeit ihrer Brüder mit den Amerikanern in ihrem Heimatland politisch geprägte Verfolgung befürchten, wobei diese von nichtstaatlichen Akteuren im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c) AufenthG ausgehe. Der irakische Staat sei ebenso wenig wie die internationalen, sich im Irak aufhaltenden Truppen in der Lage, ihr Schutz vor der Verfolgung zu bieten. Dass sie selbst bislang keine Schwierigkeiten gehabt habe, sei unerheblich. Es sei bekannt, dass Personen, die mit den Amerikanern im Irak zusammenarbeiteten, ebenso wie ihre Familienangehörigen in erheblichem Maße gefährdet seien. In diesem Zusammenhang sei auch zu berücksichtigen, dass sie und ihre Familie bereits brieflich bedroht worden seien, als sie noch in einem anderen Stadtteil Bagdads gelebt hätten. Im Irak fänden nahezu täglich Selbstmordattentate mit einer großen Zahl von Opfern statt. Insbesondere sei die derzeitige Situation im Süd- und Zentralirak von allgegenwärtiger extremer Gewalt, schwersten Menschenrechtsverletzungen sowie einem generellen Fehlen von Recht und Ordnung gekennzeichnet. Aufgrund dessen sei von dem Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 15 Buchst. c) der Qualifikationsrichtlinie auszugehen. Es bestehe eine ernsthafte individuelle Bedrohung ihres Lebens bzw. ihrer Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 10.07 2008 zu verpflichten, festzustellen, dass hin-

sichtlich des Irak die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthaltG vorliegen,

hilfsweise,

festzustellen, dass einer Abschiebung in den Irak Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthaltG entgegenstehen,

weiter hilfsweise,

festzustellen, dass einer Abschiebung in den Irak Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthaltG entgegenstehen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte nimmt im Wesentlichen Bezug auf den angefochtenen Bescheid und weist ergänzend darauf hin, dass die Ablehnung eines Anspruchs auf Gewährung von Familienflüchtlingsschutz gemäß § 26 Abs. 4 AsylVfG darauf beruhe, dass die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG nicht gegeben seien, wonach die Ehe schon in dem Staat bestanden haben müsse, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt werde. Auch eine Ferntrauung könne einen Anspruch auf Familienflüchtlingsschutz nur vermitteln, wenn die Ehegatten nach der Eheschließung noch im Verfolgerstaat zusammengelebt hätten. Da die Klägerin und ihr Ehemann zu keinem Zeitpunkt als Eheleute im Irak zusammengelebt hätten, scheide ein Anspruch auf Familienflüchtlingsschutz gemäß § 26 Abs. 4 AsylVfG demzufolge aus.

Mit Beschluss vom 04.03.2009 – 2 K 718/08 – hat die erkennende Kammer den Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wegen fehlender Erfolgsaussichten der Klage abgelehnt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten und des Landesverwaltungsamtes Saarland. Er war ebenso wie die in der Sitzungsniederschrift näher bezeichneten Teile der Dokumentation Irak Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat insgesamt keinen Erfolg.

Der Klägerin steht nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung weder ein Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG noch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG bzw. eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Irak zu. Der ablehnende Bescheid der Beklagten vom 10.07.2008 ist insoweit rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach der Vorschrift des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl 1953 II,

S. 559) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist, wobei eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung allein an das Geschlecht anknüpft. Eine Verfolgung in diesem Sinne kann nach § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. a) bis c) AufenthG von dem Staat (Buchst. a)), Parteien und Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen (Buchst. b)) oder von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern die unter Buchstabe a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative (Buchst. c)).

Für den Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG gelten somit, anders als für die Vorgängervorschrift des § 51 Abs. 1 AuslG, nicht uneingeschränkt die gleichen Grundsätze wie für die Auslegung des Art. 16 a Abs. 1 GG. Vielmehr trifft § 60 Abs. 1 AufenthG von Art. 16 a Abs. 1 GG abweichende Regelungen, soweit es eine Verfolgung in Anknüpfung an das Geschlecht und eine nichtstaatliche Verfolgung betrifft. Insofern geht der Begriff der Verfolgung in § 60 Abs. 1 AufenthG über den Verfolgungsbegriff in Art. 16 a Abs. 1 GG hinaus. Für die Feststellung, ob eine politische Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegt, sind darüber hinaus nach § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Amtsbl. EU Nr. L 304, S. 12) – sog. Qualifikationsrichtlinie - ergänzend anzuwenden. Ansonsten gilt für die Beurteilung, ob sich ein Schutzsuchender auf Gewährung von Abschiebungsschutz

nach § 60 Abs. 1 AufenthG berufen kann, allerdings derselbe Prognosemaßstab wie hinsichtlich des Art. 16 a Abs. 1 GG.

Schutz nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann danach nur derjenige beanspruchen, der politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten hat. Die Beachtlichkeit persönlicher Gefährdung hängt dabei nicht allein vom Grad der Wahrscheinlichkeit ab, mit der eine Verfolgung zu erwarten ist. Sie wird auch von der Erwägung beeinflusst, ob dem Asylsuchenden das verbleibende Risiko einer Rückkehr angesichts der Schwere möglicher Eingriffe zuzumuten ist. Einem bereits in der Vergangenheit von Verfolgungsmaßnahmen Betroffenen bzw. aus Furcht vor unmittelbar drohender politischer Verfolgung ausgereisten Ausländer ist danach die Rückkehr in den Verfolgerstaat nur dann zuzumuten, wenn erneute Nachstellungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen erscheinen. Bei unverfolgt ausgereisten Asylsuchenden kann der Asylantrag nur Erfolg haben, wenn ihnen aufgrund von beachtlichen Nachfluchtatbeständen politische Verfolgung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit droht.

Von diesen Maßstäben ausgehend kann die Klägerin die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich einer Abschiebung in den Irak nicht beanspruchen.

Die Klägerin hat weder glaubhaft machen können, dass sie ihr Heimatland aus Furcht vor erlittener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat, noch dass sie im Falle ihrer Rückkehr dorthin mit als politisch zu qualifizierenden Verfolgungsmaßnahmen rechnen muss.

Eine Verfolgung der Klägerin durch den irakischen Staat steht vorliegend nicht in Rede. Nach eigenen Angaben hatte die Klägerin keine Schwierigkeiten mit staatlichen Sicherheitsorganen. Es bestehen auch keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine von nichtstaatlichen Akteuren gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c) AufenthG ausgehende Verfolgung der Klägerin. Zur Begründung wird vorab gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG vollinhaltlich auf den Bescheid der Beklagten vom 10.07.2008 Bezug genommen. Für die Kammer ist nicht erkennbar, dass die Klägerin vor Verlassen ihres Heimatlandes wegen der angeblichen Zusammenarbeit ihrer Brüder mit den Amerikanern politisch motivierten Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen wäre oder solche bei einer Rückkehr befürchten müsste. Soweit die Klägerin ihr Verfolgungsschicksal bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt damit begründet hat, dass ihre Familie von Al Kaida und der Al Mahdi Armee bedroht worden sei, und hierzu in der mündlichen Verhandlung weiter ausgeführt hat, dass etwa eineinhalb Jahre vor ihrer Ausreise aus dem Irak ein Sprengsatz in der Nähe ihrer Haustür angebracht worden sei und zudem verummte Personen in ihr Haus im Bagdader Stadtteil eingebrochen seien, vermag dies die Annahme einer politischen Verfolgung schon deshalb nicht zu rechtfertigen, weil nicht feststellbar ist, inwieweit gerade die Klägerin selbst dadurch gezielt in einem asylberechtiglichen Persönlichkeitsmerkmal getroffen werden sollte. Der pauschale Hinweis, auch Familienangehörige von Personen, die mit den Amerikanern zusammenarbeiteten, seien in erheblichem Maße gefährdet, reicht hierfür nicht aus. Ausreichende Anhaltspunkte für die tatsächlichen Motive der angeblichen Täter sind dem Vorbringen der Klägerin nicht zu entnehmen. Dass Grund für die von der Klägerin behauptete Bedrohung, insbesondere auch für den von ihr geschilderten Anschlagversuch sowie den anschließenden Einbruch in das Haus ihrer Familie die Zusammenarbeit ihrer Brüder mit den Amerikanern gewesen sein soll, ist eine bloße Vermutung der Klägerin. Gleiches gilt für die angebliche Urheberchaft der behaupteten Übergriffe. Davon abgesehen setzte die Annahme einer politischen Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c) AufenthG voraus, dass der Staat bzw. gebietsmächtige Organisationen einschließlich internationaler Organisationen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor

der Verfolgung zu bieten. Diesbezüglich muss vorliegend aber Berücksichtigung finden, dass die Sicherheit der Klägerin ebenso wie die ihrer Familie nach dem erfolgten Umzug auf die amerikanische Basis in der Nähe des Bagdader Flughafens offensichtlich gewährleistet war. Gegen eine begründete Verfolgungsfurcht der Klägerin spricht letztlich auch mit Gewicht, dass sie den Irak erst nach der mit ihrem in Deutschland als Flüchtling anerkannten Ehemann im Wege der Ferntrauung im Jahre 2007 geschlossenen Ehe verlassen hat, die von ihr behaupteten Übergriffe mithin ersichtlich nicht ursächlich für ihre Ausreise aus ihrem Heimatland waren.

Einen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG kann die Klägerin auch nicht aus § 26 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG herleiten. Dies setzte nämlich voraus, dass die mit ihrem in Deutschland als Flüchtling anerkannten Ehemann geschlossene Ehe bereits in ihrem Heimatland bestanden hätte. Dies war allerdings offensichtlich nicht der Fall, da die Ehe im Jahre 2007 im Wege der Ferntrauung geschlossen und die eheliche Lebensgemeinschaft erst nach der Einreise der Klägerin in die Bundesrepublik Deutschland begründet worden ist

vgl. dazu etwa BVerwG, Urteil vom 15.12.1992 – 9 C 61/91 -,
InfAuslR 1993, 152.

Die Klägerin kann ferner nicht die hilfsweise geltend gemachte Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung, dass einer Abschiebung in den Irak ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG entgegensteht, beanspruchen

vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 – 10 C 43/07 -, In- fAuslR 2008, 474, wonach die Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG einen eigenständig, vor- rangig vor den sonstigen herkunftslandbezogenen auslän- derrechtlichen Abschiebungsverboten zu prüfenden Streitge- genstand bilden.

Zunächst ist nichts dafür vorgetragen oder ansonsten ersichtlich, dass der Kläge- rin im Falle ihrer Abschiebung in den Irak die konkrete Gefahr der Folter (§ 60 Abs. 2 AufenthG) oder der Todesstrafe (§ 60 Abs. 3 AufenthG) droht.

Auch ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG lässt sich nicht feststellen. Nach dieser Vorschrift ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölke- rung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Die Vorschrift setzt die sich aus Art. 18 i. V. m. Art. 15 Buchst. c) der Qualifikations- richtlinie ergebenden Verpflichtungen auf Gewährung eines „subsidiären Schutz- status“ bzw. „subsidiären Schutzes“ in nationales Recht um. Der Begriff des inter- nationalen wie auch des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ist dabei unter Be- rücksichtigung der Bedeutung dieses Begriffs im humanitären Völkerrecht, insbe- sondere unter Heranziehung von Art. 3 der Genfer Konventionen zum humanitä- ren Völkerrecht von 1949 und des zur Präzisierung erlassenen Zusatzprotokoll II von 1977 auszulegen. Danach müssen die Kampfhandlungen von einer Qualität sein, wie sie u. a. für Bürgerkriegssituationen kennzeichnend sind, und über innere Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und ähnliche Handlungen hinausgehen. Bei innerstaatlichen Krisen, die zwischen die- sen beiden Erscheinungsformen liegen, scheidet die Annahme eines bewaffneten Konflikts i. S. v. Art. 15 Buchst. c) der Qualifikationsrichtlinie nicht von vorneherein

aus. Der Konflikt muss aber jedenfalls ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen, wie sie typischerweise in Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfen zu finden sind

vgl. dazu ausführlich BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 a. a. O.

Ob hiervon ausgehend die derzeitige Situation im Irak bereits die Annahme eines Bürgerkrieges und damit eines landesweit oder auch nur regional bestehenden bewaffneten Konflikts i. S. v. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG zu rechtfertigen vermag, bedarf vorliegend keiner abschließenden Entscheidung

vgl. aber OVG des Saarlandes, Urteil vom 29.09.2006 a. a. O. und Beschluss vom 30.07.2007 – 3 Q 130/06 –, wonach im Irak zwar ein Untergrundkrieg mit täglichen Anschlägen und furchtbaren menschlichen Folgen stattfindet, sich das Land allerdings noch nicht in einem Bürgerkrieg befinde.

Ein bewaffneter Konflikt begründete ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG nämlich nur dann, wenn der Schutzsuchende von ihm ernsthaft individuell bedroht ist und keine innerstaatliche Schutzalternative besteht. An der danach geforderten erheblichen individuellen Gefahr für Leib und Leben der Klägerin als Angehörige der Zivilbevölkerung fehlt es vorliegend indes erkennbar. Die von der angespannten Sicherheitslage im Irak ausgehende Gefährdung betrifft eine Vielzahl von Zivilpersonen und stellt damit eine Gefahr dar, der letztlich die gesamte Bevölkerung im Irak allgemein ausgesetzt ist. Die für den Schutzanspruch erforderliche erhebliche individuelle Gefahr kann erst dann bejaht werden,

wenn sich allgemeine Gefahren mit der Folge einer ernsthaften persönlichen Betroffenheit aller Bewohner des Konflikts verdichten oder sich durch individuelle gefahrerhöhende Umstände zuspitzen. Solche individuellen gefahrerhöhenden Umstände können sich auch aus einer Gruppenzugehörigkeit ergeben. Im Übrigen können für die Feststellung der Gefahrendichte ähnliche Kriterien gelten, die im Bereich des Flüchtlingsrechts für den dort maßgeblichen Begriff der Verfolgungsdichte bei einer Gruppenverfolgung. Die Gefahr muss zusätzlich infolge „willkürlicher Gewalt“ i. S. d. Art. 15 Buchst. c) der Qualifikationsrichtlinie drohen. Der Begriff „willkürliche Gewalt“ als solcher dürfte insbesondere Anschläge erfassen, die nicht auf die bekämpfte Konfliktpartei gerichtet sind, sondern die Zivilbevölkerung treffen sollen. Er dürfte sich ferner auf Gewaltakte erstrecken, bei denen die Mittel und Methoden in unverhältnismäßiger Weise die Zivilbevölkerung betreffen

vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 a. a. O.

Zu dieser Auslegung steht die zwischenzeitlich ergangene Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 17.02.2009 – C-465/07 – nicht in Widerspruch. Danach ist eine ernsthafte und individuelle Bedrohung i. S. v. Art. 15 Buchst. c) der Qualifikationsrichtlinie dann zu bejahen, wenn der den bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht hat, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Gebiet allein durch ihre Anwesenheit tatsächlich Gefahr liefere, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein. Gemeint ist der Fall einer außergewöhnlichen Situation, die durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet ist, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, der Schutzsuchende werde dieser Gefahr individuell ausgesetzt sein. Dabei kann der Grad willkürlicher Gewalt, der vorliegen muss, damit ein Anspruch auf subsidiären Schutz besteht, umso geringer sein, je mehr der Schutzsuchende möglicherweise zu belegen vermag, dass er aufgrund von seiner persönlichen Situation innewohnenden Umständen spezifisch betroffen ist

vgl. auch VG Stuttgart, Urteil vom 03.03.2009 – A 13 K
2869/08 -, zitiert nach juris.

Vor diesem Hintergrund mögen die für die Situation im Irak typischen Selbstmordattentate und Bombenanschläge zwar Akte willkürlicher Gewalt darstellen. Die für die Annahme einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib und Leben i.S.v. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG erforderliche Gefahrendichte bzw. der erforderliche Gefahrengrad lässt sich vorliegend allerdings nicht feststellen.

Wie sich aus den ausführlichen Darstellungen in den dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin bekannten Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes

u. a. Urteil vom 29.06.2006 a. a. O. sowie Beschluss vom
12.03.2007 – 3 Q 111/06 -

ergibt, lag die landesweite Anschlagdichte nach dem Stand von 2007 ausgehend von einer maximalen Opferzahl von etwa 100.000 Menschen bezogen auf die Gesamtbevölkerung des Irak bei lediglich 0,37 %. Danach blieben also 99,63 % der irakischen Zivilbevölkerung vor terroristischen Anschlägen und sonstigen Übergriffen verschont. Unter Zugrundelegung neuerer unabhängiger Schätzungen des irakischen Gesundheitsministeriums und der WHO, die von einer Opferzahl von rund 151.000 Menschen ausgehen

vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 06.10.2008 a. a. O.; zur fehlenden Tragfähigkeit der Lancet-Studie mit einer allein hochgerechneten Opferzahl von 655.000 Menschen vgl. OVG des Saarlandes, Beschlüsse vom 12.12.2007 a. a. O. und vom 12.03 2007 a. a. O.,

folgt zwar ausgehend von einer Gesamtbevölkerung des Irak von 27,5 Millionen Menschen eine im Vergleich zum Stand von 2007 höhere Anschlagdichte. Die danach mit einer Wahrscheinlichkeit von 0,54 % gegebene Gefahr eines irakischen Rückkehrers, selbst Opfer eines Anschlags zu werden, ist gleichwohl zu gering, als dass von einer nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG geforderten erheblichen individuellen Gefahr gesprochen werden könnte. Damit ist im Sinne der Terminologie des EuGH zugleich gesagt, dass der den Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt noch kein so hohes Niveau erreicht hat, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, eine Zivilperson werde bei Rückkehr allein durch ihre Anwesenheit tatsächlich Gefahr laufen, einer ernsthaften Bedrohung i. S. d. Art. 15 Buchst. c) der Qualifikationsrichtlinie ausgesetzt zu sein. Dies gilt umso mehr angesichts des Umstandes, dass die Zahl der sicherheitsrelevanten Vorfälle im Irak seit Beginn der US-amerikanischen Truppenaufstockung im Frühsommer 2007 deutlich abgenommen und sich insbesondere im Süden des Landes die Sicherheitslage nach den erfolgreichen Operationen der Regierung im Frühjahr 2008 wesentlich verbessert hat

vgl. dazu Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 06.10.2008 a. a. O.; ferner Informationszentrum Asyl und Migration, Irak: Entwicklung der Sicherheitslage und Lage der Rückkehrer vom Februar 2008; EZKS, Auskunft an VG

Düsseldorf vom 30.09.2008 und Uwe Brocks, Auskunft an
VG Düsseldorf vom 14.07.2008.

Individuelle, in der Person der Klägerin liegende Umstände, die auf eine erhöhte Gefährdung im Verhältnis zu sonstigen Angehörigen der Zivilbevölkerung schließen ließen, liegen nicht vor. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass die Klägerin wegen der Zusammenarbeit ihrer Brüder mit den Amerikanern einer besonderen Gefährdung ausgesetzt wäre. Über den besonders gefährdeten Personenkreis der Mitglieder der irakischen Regierung und irakischen Sicherheitskräfte hinaus sind neben Personen, die mit dem politischen und wirtschaftlichen Wiederaufbau des Landes verbunden werden, allenfalls solche Personen einem erhöhten Risiko ausgesetzt, Zielscheibe terroristischer Anschläge zu werden, die bei den multinationalen Streitkräften oder bei der irakischen Polizei angestellt oder ansonsten in Verdacht geraten sind, in irgendeiner Weise die ausländischen Truppen oder die derzeitige irakische Regierung zu unterstützen

vgl. dazu ausführlich Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 06.10.2008 a.a.O.

Zu diesem Personenkreis gehört die Klägerin, die selbst keine Aktivitäten entfaltet hat, aufgrund derer sie in das Blickfeld terroristischer Attentäter hätte geraten können, erkennbar nicht. Von daher kann realistischerweise ausgeschlossen werden, dass die Klägerin im Irak einer erhöhten Gefahr ausgesetzt ist, gezielt Opfer eines terroristischen Anschlages oder sonstiger Übergriffe zu werden.

Der Klägerin steht auch der weiter hilfsweise geltend gemachte Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG bzw. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht zu.

Dass die Klägerin gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG nicht in den Irak abgeschoben werden darf, weil sich ihre Abschiebung in Anwendung der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950 (BGBl 1952 II S. 685) – EMRK – als unzulässig erweist, ist nicht annehmbar. Insbesondere sprechen ausgehend von der dargestellten Sachlage keine Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin bei einer Rückkehr in den Irak landesweit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i. S. v. Art. 3 EMRK zu erwarten hätte.

Ebenso wenig steht der Abschiebung der Klägerin in den Irak ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG entgegen. Danach soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Ist nach den aufgezeigten Gegebenheiten keine erhebliche konkret-individuelle Gefährdung der Klägerin im Irak annehmbar, diese vielmehr wie die Bevölkerung ihres Heimatlandes insgesamt von einer allgemeinen Gefahrenlage betroffen und fehlt es – wie hier – an einer Anordnung nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG, die Abschiebung in das Herkunftsland der Klägerin generell auszusetzen, vermag eine allgemeine Gefahrenlage – unbeschadet der sonst geltenden Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG – nur dann ein zwingendes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu begründen, wenn es der Klägerin angesichts dieser Gefahrenlage mit Blick auf den verfassungsrechtlich unabdingbar gebotenen Schutz insbesondere des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nicht zuzumuten wäre, in ihr Heimatland abgeschoben zu werden. Dies wäre dann der Fall, wenn die Klägerin im Irak einer extremen Gefahrenlage

dergestalt ausgesetzt wäre, dass sie im Falle ihrer Abschiebung dorthin gleichsam sehendes Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde

vgl. u. a. BVerwG, Urteile vom 17.10.1995 – 9 C 15.95 -, BVerwGE 99, 331 und vom 08.12.1998 – 9 C 4.98 -, NVwZ 1999, 666 m. w. N., jeweils zu dem zum 01.01.2005 außer Kraft getretenen § 53 Abs. 6 AuslG.

Eine solche extreme Gefährdungslage besteht bei einer Rückkehr in den Irak landesweit nicht. Es entspricht vielmehr der gefestigten Rechtsprechung der saarländischen Verwaltungsgerichte

vgl. dazu grundlegend OVG des Saarlandes, Urteil vom 29.09.2006 a. a. O. sowie zuletzt Urteil der Kammer vom 04.07 2008 – 2 K 1708/07 – m. w. N.,

dass irakische Staatsangehörige allein wegen der allgemein im Irak bestehenden Gefahren aufgrund der unzureichenden Sicherheitslage die Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht beanspruchen können. Denn ungeachtet der aufgrund stattfindender Anschläge im Irak bestehenden Gefährdung für die dort lebenden Menschen rechtfertigt die Anzahl der durch Terrorakte sowie andauernde Kampfhandlungen zu beklagenden zivilen Opfer in Relation zu der Gesamtbevölkerungszahl des Irak nicht die Annahme, jeder Iraker werde im Falle seiner Rückkehr unmittelbar und landesweit Gefahr laufen, Opfer entsprechender Anschläge oder Kampfhandlungen zu werden. Dar-

an, dass es einer extremen Gefährdungslage für in den Irak zurückkehrende Asylbewerber fehlt, ist auch und gerade in Ansehung der rückläufigen Zahl sicherheitsrelevanter Vorfälle im Irak festzuhalten.

Im Ergebnis nichts anderes gilt auch im Hinblick auf die allgemeine Versorgungslage im Irak. Konkrete Anhaltspunkte für eine drohende Nahrungsmittelknappheit oder gar eine Hungerkatastrophe bestehen gegenwärtig nicht, zumal ein Großteil der Bevölkerung weiterhin Lebensmittelrationen aus einem Programm der Vereinten Nationen erhält

vgl. hierzu fortlaufend Auswärtiges Amt, Berichte über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 06.10.2008, 19.10.2007 und 11.01.2007; ferner Informationszentrum Asyl- und Migration, Der Irak nach dem 3. Golfkrieg (10. Fortschreibung) vom 25.10.2004; ebenso OVG des Saarlandes, Urteil vom 29.09.2006 a. a. O.

Nach alledem ist die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 83 b AsylVfG, 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.